Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV
(gekürzte Version)

Ausgangslage
Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) hält fest:

Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

Allgemeine Hinweise

- Güter- oder Personentransporte mit Motorfahrzeugen anderer Kategorien als C/C1 bzw. D/D1 fallen nicht unter die CZV. **Taxifahrer/innen** oder **Lieferwagenfahrer/innen** mit einem Motorwagen der Kat. B benötigen den Fähigkeitsausweis nicht.
- Die CZV unterscheidet nicht zwischen **berufsmässig** und **nicht berufsmässig** bzw. bezahlt und unentgeltlich. Auch die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Strecke ist nicht von Bedeutung. Deshalb ist auch bereits für gelegentliche Einsätze als Aushilfe (z.B. von pensionierte Fahrer/innen) der Fähigkeitsausweis erforderlich, wenn der Transport nicht unter die Ausnahmen fällt.
- Für **Schüler-, Behinderten- oder Arbeitertransporte** mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Schülertransporte auf http://www.cambus .ch/grundlagen

- **Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:**

Ausnahme	**dazu gehören**	**dazu gehören nicht**
- die zu Personen- oder Gütertransporten **für private Zwecke** verwendet werden.	- Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des Fahrzeugführers oder einer mit dem Fahrzeugführer persönlich verbundenen Person. - Transport z.B. bei einem **Umzug** für sich selbst oder für einen Freund. - Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (**Vereinsfahrten**), sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt.	- Bezahlte bzw. entlöhnte **Transporte für Vereine**, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren. - **Arbeitertransporte**. Das sind keine privaten Personentransporte, auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, also z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren.